

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 1

Greifswald, den 15. Januar 1961

1961

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen .	1	C. Personalmeldungen	6
Nr. 1) Wechsel im Vorsitz des Gemeindegemeinderats	1		
Nr. 2) Grundsteuerbefreiung für neugeschaffenen und wiederhergestellten Wohnraum	1	D. Freie Stellen	7
Nr. 3) Lohnsteuern	1		
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	2	E. Weitere Hinweise	7
Nr. 4) Handfeuerlöcher	2		
Nr. 5) Heizungsanlage	3	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	7
Nr. 6) Brandschutz	4	Nr. 7) Hochschullehrgang der Luther-Akademie	7

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Wechsel im Vorsitz des Gemeindegemeinderats gemäß Art. 67 der Kirchenordnung

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
C 11 002 — 1/61 den 2. Januar 1961

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 67 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenordnung am 1. Januar 1961 (Beginn des neuen Haushaltsjahres) in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen der Vorsitz im Gemeindegemeinderat unter den Pfarrern in der Reihenfolge ihres kirchlichen Dienstalters wechselt, sofern nicht im Einzelfall der Gemeindegemeinderat mit Zustimmung des Kreiskirchenrats eine längere Amtsdauer für den jetzigen Vorsitzenden beschließt (vgl. Art. 67 Abs. 1 Satz 3 der Kirchenordnung). Wegen der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden wird auf Art. 67 Abs. 2 a. a. O. verwiesen.

Waelke

Nr. 2) Grundsteuerbefreiung für neugeschaffenen und wiederhergestellten Wohnraum

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 21 802 — 1/60 — den 2. Dezember 1960

Nach § 3 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer vom 3. 2. 55 (GBl. I S. 128) war für neugeschaffenen und wiederhergestellten Wohnraum, der nach dem 1. Januar 1954 bezugsfertig geworden ist, die Grundsteuer für die ersten 5 Jahre nicht zu erheben. Bei der Neuschaffung von Wohnraum ist die Grundsteuer, die auf das Bauland entfällt, bereits für die Dauer der Bauzeit nicht zu erheben.

Durch die 2. Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer vom 29. 9. 1960 (GBl. I S. 528) ist die Freistellung von der Grundsteuer für den neugeschaffenen oder wiederhergestellten Wohnraum verlängert worden, so daß bis auf weiteres hierfür keine Grundsteuer zu entrichten ist. Etwa schon gezahlte Grundsteuern sind von den Räten der Gemeinden bzw. Städte zu erstatten.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Im Auftrage
Dr. Kayser

Nr. 3) Lohnsteuern.

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 21 801 — 10/60 den 29. Dez. 1960

Wir weisen zur Berechnung der Lohnsteuern auf folgendes hin:

- Es ist ohne besonderen Antrag seitens des Lohnsteuerpflichtigen auch im Jahr 1961 bei der Eingruppierung der Steuerpflichtigen in die entsprechende Lohnsteuerklasse jedes Kind zu berücksichtigen, das zu dem Haushalt des Lohnsteuerpflichtigen gehört oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen wird, bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Eigene Einkünfte des Kindes haben für die Gewährung dieser Lohnsteuerermäßigung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres keine Bedeutung.
- Lohnsteuerermäßigung für jedes über 18 bzw. 21 Jahre alte Kind kann der Lohnsteuerpflichtige erhalten, wenn das Kind zum Haushalt gehört oder überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und ausgebildet wird. Das Kind muß

entweder während dieser Zeit eine Unterrichtsanstalt in der Deutschen Demokratischen Republik besuchen oder sich in der Berufsausbildung mit Lehrvertrag befinden und darf keine eigenen Einkünfte beziehen. Stipendien, Lehrlingsentgelte oder Einkünfte, von denen keine Steuern erhoben werden, gelten nicht als eigene Einkünfte. Die Steuerermäßigung ist vom Lohnsteuerpflichtigen beim Rat des Kreises — Abt. Abgaben — unter Beifügung einer Bescheinigung über Schulbesuch oder Lehrverhältnis zu beantragen. Die Bescheinigung ist der gehaltszahlenden Stelle (Rentamt oder Rentamt) vorzulegen (vgl. auch ABl. Greifswald 1960 S. 29).

- c) Anträge auf Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung müssen für das Jahr 1961 erneut beim Rat des Kreises — Abt. Abgaben — gestellt werden.

Eine außergewöhnliche Belastung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige Aufwendungen hat, denen er sich aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

- d) Die bisher erteilten Bescheinigungen über Lohnsteuerermäßigung für über 18 Jahre alte Kinder laufen mit Ausnahme derjenigen, die vom Rat des Kreises — Abt. Abgaben — bis einschl. 31. 12. 1961 genehmigt sind, mit dem 31. 12. 1960 ab. Es sind, falls die Voraussetzungen hierfür noch gegeben sind, vom Lohnsteuerpflichtigen neue Anträge auf Lohnsteuerermäßigung für 1961 zu stellen.

Woeike

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 4) Handfeuerlöscher

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11 603 — 2/60 den 2. Dezember 1960

Im Anschluß an die Veröffentlichung der Brandschutzanordnung Nr. 3 — Prüfung der Feuerlöschgeräte — (Abl. Greifswald 1959 S. 37) geben wir nochmals folgende Hinweise aus einem Handblatt zur Kenntnis:

Im Auftrage
Dr. Kayser

Prüfung von Feuerlöschgeräten

Die Brandschutzanordnung Nr. 3 — Prüfung der Feuerlöschgeräte — vom 21. 3. 1959, erschienen im Gesetzblatt Teil I Nr. 21 vom 15. 4. 1959, wurde erlassen, um die Sicherung der Instandhaltung und ständigen Betriebsbereitschaft der nicht in öffentlichen Brandschutzdienststellen in Gebrauch befind-

lichen Handfeuerlöscher zu gewährleisten. Die §§ 1 und 4 dieser Anordnung sagen, daß in Betrieben aller Art, Kulturstätten, Verwaltungen und sonstigen Objekten die Brandschutzverantwortlichen bzw. Betriebsleiter verpflichtet sind, alle in ihrem Bereich aufgestellten Feuerlöschgeräte mindestens einmal jährlich auf ihre Betriebsfähigkeit zu prüfen. Für die Durchführung dieser Aufgabe ist der VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte verantwortlich.

Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung zu gewährleisten, wurde der Betrieb entsprechend den Verwaltungsbezirken in der DDR aufgegliedert und folgende Bezirksprüfstellen für Feuerlöschgeräte geschaffen:

Bezirksprüfstelle mit Füllstation für die Bezirke Schwerin, Rostock und Neubrandenburg
Sitz: Schwerin, Grundthalplatz 13,
Telefon: Schwerin 2148

Bezirksprüfstelle mit Füllstation für die Bezirke Potsdam, Cottbus und Frankfurt (Oder)
Sitz: Potsdam, Friedrich-Engels-Str. 39,
Telefon: Potsdam 55 52

Hauptsitz der Werkleitung des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte: Radebeul I, Ernst-Thälmann-Str. 4, Telefon Dresden 755 83. Letzgenannte Anschrift nimmt keine Prüf- oder Füllaufträge von Handfeuerlöschern entgegen.

Bestellungen dieser Art sind ausschließlich an die zuständigen Bezirksprüfstellen zu richten. Von diesen Bezirksprüfstellen aus erfolgt der planmäßige Einsatz der Prüfer für Feuerlöschgeräte, die jeweils für den Bereich eines oder mehrerer Kreise verantwortlich sind.

Die Beauftragten des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte weisen sich neben dem Deutschen Personalausweis durch einen Prüferausweis des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte aus. Nur dieser Personenkreis ist in der DDR berechtigt, Überprüfungen im Sinne der gesetzlichen Anordnungen vorzunehmen.

Wer repariert Handfeuerlöscher?

Die Prüfer für Feuerlöschgeräte nehmen nur kleine Instandsetzungen und Reparaturen vor. Reparaturen größeren Umfangs müssen grundsätzlich durch die dafür in Frage kommenden Werke erledigt werden. Im einzelnen befassen sich mit Instandsetzungen von Handfeuerlöschern folgende Betriebe:

VEB Feuerlöschgerätewerk Neuruppin repariert:
Naßlöscher,
Tetralöscher,
Bromidlöscher,
Luftschaumlöscher,
chemische Schaumlöscher.

Sonderlöscher wie Netzmittellöscher, Magnesiumlöscher, stationäre chemische Schaumanlagen sowie CO₂-Löscher für die Bezirke: Frankfurt (Oder), Cottbus, Potsdam, Neubrandenburg, Schwerin, Rostock sowie Berlin.

Neue Handfeuerlöscher, Sonderlöscher und Ersatzfüllungen werden nur durch die Versorgungskontore für Maschinenbau-Erzeugnisse, Abteilung Feuerlöscher, geliefert. Die Anschriften der Versorgungskontore für die einzelnen Bezirke sind folgende:

.....

Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse,
Berlin N 4, Chausseeestr. 117, Telefon: Berlin 42 56 01
Auslieferungslager: Berlin N 4, Chausseeestr. 117

Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse,
Fachgebiet Brandschutz, Schwerin, Lübecker Str. 27/29
Telefon: Schwerin 54 91
Auslieferungslager: Schwerin, Lübecker Str. 27/29.

.....

Füllen der Handfeuerlöscher

Die Füllung von neuen oder verwendeten Handfeuerlöschern kann von den Besitzern dieser Geräte selbst ausgeführt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß die richtige, also für den jeweiligen Löscher vorgesehene Füllung verwendet wird. Welche Füllung verwendet wird, geht aus dem Abziehbild (Typenbezeichnung), das sich auf dem Löscher befindet, hervor. Jede Originalfüllung trägt die entsprechende Bezeichnung, und jeder dieser Füllungen ist eine ausführliche Füllanweisung beigelegt, die es ohne weiteres ermöglicht, den Handfeuerlöscher ordnungsgemäß mit einer neuen Füllung zu beschicken. Folgende Typen von Handfeuerlöschern können von den Besitzern derselben nicht oder nur in Ausnahmefällen, wenn sie über die entsprechende Einrichtung verfügen, gefüllt werden, soweit diese nicht unter den nachfolgenden Ziffern aufgeführt sind:

1. CO₂-Schneelöscher aller Typen (Kohlensäureschneelöscher). Diese sind an nachfolgende Annahmestellen, die die DHZ Chemie, Abteilung Kohlensäure, errichtet hat, zu senden:

.....

DHZ Chemie, VA Grundchemie, Rostock, Neubrandenburger Str. 6—8

DHZ Chemie Rostock, AL Greifswald, Greifswald, Gützkower Landstr. (beim Betonwerk)

DHZ Chemie Rostock, AK Schwerin, Schwerin, Speicherstr.

DHZ Chemie, VA Schweißbedarf, Brandenburg, Kraukauer Landstr. 30

DHZ Chemie, AL Kohlensäure, Berlin-Niederschöneweide, Schnellerstr. 5a

2. Leere CO₂-Flaschen von Trockenlöschern. Hier ist es zweckmäßig, daß der gesamte Apparat, also Löschmittelbehälter einschl. der CO₂-Flasche, zur Neufüllung eingesandt wird an die Füllstation der Prüforganisation oder an die Bezirksprüfstelle für Feuerlöschgeräte.

3. Leere CO₂- oder Preßluftflaschen von Apparaten, wie z. B. Luftschaumlöschern. Diese sind ebenfalls an die Füllstationen der Prüforganisation einzusenden. Die Füllung dieser Löschmittelbehälter kann vom Besitzer oder seinem Beauftragten an Ort und Stelle entsprechend der Füllanweisung vorgenommen werden.

Preßluftflaschen von Handfeuerlöschern und von fahrbaren Luftschaumgeräten sind an das nächstgelegene Techn. Gase-Werk zur Neufüllung zu senden.

4. Tetralöscher und Bromidlöscher sind zur Füllung an die Füllstation der Prüforganisation einzusenden. Die Einsendung ist deshalb wichtig, weil diese Apparate nach jeder Benutzung einer Dichtungsprobe unterzogen werden müssen. Naßlöscher und Schaumlöscher sowie Netzmittellöscher werden zweckmäßig nur an Ort und Stelle gefüllt. Magnesiumlöscher sind zur Füllung an VEB Feuerlöschgerätekombinat Neuruppin einzusenden.

Nr. 5) Heizungsanlage

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11 604 — 7/60 — den 5. Dezember 1960

Beim Betrieb von Zentralheizungsanlagen sind die Arbeitsschutzanordnungen Nr. 1, 2, 11, 18, 20, 810 und 900 zu beachten, die über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus in Leipzig G 1, Postfach 91, erhältlich sind. Besonders weisen wir auf folgendes hin:

1. Der Heizungskeller ist während des Betriebes ausreichend zu be- und entlüften,
2. zum Beheizen dürfen nur geeignete Brennstoffe, wie Koks usw., verwendet werden,
3. der Heizungskeller ist sauber und von allen nicht zu ihm gehörenden Gegenständen freizuhalten,
4. die Arbeitsschutzanordnungen Nr. 1, 2, 11, 18, 20, 810 und 900 müssen vorliegen,
5. die Kesselzüge, der Fuchs und der Schornstein sind sauberzuhalten,
6. Belehrungen des Bedienungspersonals sind aktenkundig zu machen.

Wolke

Nr. 6) Brandschutz

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11 603 — 9/60 — den 20. Dezember 1960

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 15. 6. 1959 — B 11 603 — 1/59 — (Amtsblatt Greifswald S. 37), weisen wir darauf hin, daß mit der nachstehend abgedruckten Brandschutzanordnung Nr. 4 — Wohnstätten — vom 21. 7. 1960 (GBl. DDR I Nr. 43 S. 438) die Verantwortlichkeit des Eigentümers oder Verwalters von Wohngebäuden auf Innehaltung der Brandschutzbestimmungen hervorgehoben worden ist. Besonders wird auf § 3 verwiesen, nach dem in jedem Wohnhaus ein *Brandschutzverantwortlicher* einzusetzen ist; es wird hierfür zweckmäßigerweise ein Bewohner des betr. Hauses in Betracht kommen. Jährlich 3 mal sind nach Abs. 3 von ihm sämtliche Brandstätten zu besichtigen. Eine Besichtigung jährlich wird zweckmäßigerweise in Verbindung mit der allgemeinen Gebäudebesichtigung durch die Baukommission des Gemeindekirchenrats gem. der Anordnung über Wiedereinführung regelmäßiger Baubesichtigungen der kircheneigenen Bauanlagen vom 28. 11. 1949 — B A 58/49 ABl. 1950 S. 8) vorgenommen. Auch auf § 13 (Bereitstellung von Löschgeräten und Löschmitteln auf Wohnhausböden) wird verwiesen. Es wird um genaue Beachtung der Brandschutzanordnung Nr. 4 durch die Kirchengemeinden und kirchlichen Dienststellen gebeten.

W o e l k e

Brandschutzanordnung Nr. 4*)

— Wohnstätten —

Vom 21. Juli 1960

Wertvolles Volksvermögen wird jährlich durch Wohnungsbrände vernichtet. Nicht selten kosten solche, meist fahrlässig herbeigeführten Brände Menschen, insbesondere Kindern, das Leben. Der Kampf zur Beseitigung der Brandgefahren in den Wohnstätten muß zur Sache aller Bürger werden. Jeder Bürger hat die Pflicht, sich in den Wohnstätten so zu verhalten, daß er durch seine Handlungen keine Brandgefahr hervorrufft.

Auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieser Brandschutzanordnung (nachstehend Anordnung genannt) haben Gültigkeit für alle Wohnstätten und Wohnhäuser.

*) Brandschutzanordnung Nr. 3 (GBl. I 1959 S. 286)

(2) Eine Wohnstätte im Sinne dieser Anordnung ist jede Räumlichkeit, die dem ständigen oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen zu Wohnzwecken — ausgenommen Fahrgastkabinen auf Schiffen — dient, einschließlich der dazu gehörenden Nebenräume, wie Keller, Böden, Stallungen usw.

(3) Für Büro- und Gewerberäume, die sich in Wohnhäusern befinden, haben die nachfolgenden Bestimmungen Gültigkeit, sofern sich nicht aus speziellen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(4) Ein Wohnhaus im Sinne dieser Anordnung ist ein Bauwerk mit einer bzw. mehreren Wohnstätten einschließlich der Nebenräume.

§ 2**Verantwortlichkeit**

(1) Für die Beseitigung von baulichen Mängeln, die den brandschutztechnischen Sicherheitsbestimmungen widersprechen, ist der Eigentümer des Wohnhauses bzw. der gesetzlich eingesetzte Verwalter, bei volkeigenen Wohnstätten der Leiter der Dienststelle, die diese Wohnstätte verwaltet, bzw. bei Wohnstätten der Wohnungsbaugenossenschaften der Vorsitzende (nachstehend Eigentümer bzw. Verwalter genannt) verantwortlich.

(2) Andere Mängel im Brandschutz sind durch den Besitzer (Mieter bzw. Nutzer) der Wohnstätte zu beseitigen.

§ 3**Brandschutzverantwortliche**

(1) In jedem Wohnhaus ist ein Bürger als Brandschutzverantwortlicher einzusetzen. Für die Einsetzung sind die Eigentümer bzw. Verwalter im Einvernehmen mit der Hausgemeinschaft verantwortlich. In Kleingartenanlagen mit Wohnstätten bzw. in Siedlungen entscheiden die Vorsitzenden, wieviel Brandschutzverantwortliche für die Anlage oder Siedlung einzusetzen und für welchen Bereich sie verantwortlich sind. Für die Benennungen sind die Vorsitzenden verantwortlich.

(2) Der Brandschutzverantwortliche hat die Aufgabe, die Hausbewohner über die Brandgefahren in Wohnstätten aufzuklären und auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung hinzuweisen.

(3) Der Brandschutzverantwortliche hat in Ausübung seiner Aufgaben in den einzelnen Wohnstätten Überprüfungen des brandschutztechnischen Zustandes vorzunehmen. Die Überprüfungen sind vor Beginn der Heizperiode und zusätzlich zweimal im Jahr durchzuführen. Die Überprüfung des brandschutztechnischen Zustandes ist unter Teilnahme eines Mitgliedes der Hausgemeinschaftsleitung durchzuführen und allen Besitzern der Wohnstätten mindestens 3 Tage vorher bekanntzugeben.

§ 4

Feuerstätten

(1) Häusliche Feuerstätten aus Stein oder Kacheln und Gasfeuerstätten, ausgenommen Küchenherde, sind im Umkreis von 25 cm, eiserne Feuerstätten sind im Umkreis von mindestens 50 cm von allen brennbaren, beweglichen Stoffen und Gegenständen, wie Schränke, Stühle, Sessel, Holz, Kohlen usw. frei zu halten. Werden die Abstände nicht eingehalten, dürfen die Feuerstätten nicht beheizt werden. Für bereits vorhandene Ofenbänke aus Hartholz an Kachelöfen trifft diese Bestimmung nicht zu.

(2) Die Abstände der Küchenherde, wie Kohleherde, Gasherde und kombinierte Herde, müssen von anderen Einrichtungsgegenständen, wie Spüle, Unterschrank u. ä., gemessen zwischen der Abstellplatte des Küchenherdes und von überstehenden Platten (Kanten) der Einrichtungsgegenstände mindestens 1 cm betragen. Sind keine Abstellplatten vorhanden, ist ein Abstand der Einrichtungsgegenstände zum Küchenherd von mindestens 8 cm einzuhalten.

(3) In Wohnstätten mit Holzfußböden oder brennbaren Belegen ist vor den Feuerungs- oder Ascheöffnungen der Ofen und Herde ein Ofenblech anzubringen. Das gilt nicht für Feuerstätten, die gemäß den Bestimmungen der Deutschen Bauordnung vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) — Anlage 4, § 66 — auf 5 cm dicken Betonplatten, auf Kacheln, Fliesen oder Steinen in mindestens 5 cm Dicke mit den entsprechenden Überständen aufgestellt sind.

(4) Das Trocknen bzw. Lagern von Holz und anderen brennbaren Stoffen auf, an, über und unter Ofen bzw. in den Herd- oder Ofenröhren sowie das Trocknen von brennbaren Gegenständen an Rauchabzugsrohren ist untersagt. Dichtschießende oder mit dem Herd abschließende Herdkästen sind zur Aufbewahrung von Brennmaterial zulässig.

§ 5

Aufbewahrung der Asche

(1) Asche ist in nichtbrennbaren Behältern mit einer nichtbrennbaren Abdeckung zu transportieren oder aufzubewahren. Aschegruben sind mit einer nichtbrennbaren Abdeckung zu versehen. Asche darf nicht auf oder unter Treppen oder Podesten sowie in Bodenräumen, in Kellern und in der Nähe von brennbaren Gegenständen aufbewahrt werden.

(2) Die Behälter für das Aufbewahren der Asche bzw. die Aschegruben müssen von Gebäuden mit leicht brennbaren Stoffen, wie Scheunen, Stallungen u. a., sowie von Baracken mindestens 10 m entfernt sein. Aschebehälter bzw. Aschegruben können an Brandwänden aufgestellt werden.

§ 6

Elektrische Heiz- und Wärmegeräte

(1) Bei der Benutzung elektrischer Geräte sind die Gebrauchsanweisungen einzuhalten. Jede eigenmächtige Veränderung der elektrischen Anlagen ist untersagt. Zum Anschluß elektrischer Geräte dürfen nur einwandfreie Leitungen, Schnüre, Steckdosen, Stecker, Schalter und dgl. benutzt werden.

(2) Bügeleisen sind auf einem Bügeleisenuntersetzer, elektrische Kocher und ähnliche Geräte auf einem ebenfalls nichtbrennbaren Untersetzer abzustellen. Gefäße, in denen mit einem Tauchsieder Flüssigkeiten erwärmt werden, sind auf einer nichtbrennbaren Unterlage abzustellen.

(3) Elektrische Strahlungsgeräte, wie Heizsonnen usw., müssen in der wärmestrahlenden Richtung von brennbaren Gegenständen einen Abstand von mindestens 1 m haben.

(4) Elektrische Wärmegeräte, wie Bügeleisen, Kocher, Tauchsieder u. ä. sowie elektrische Strahlungsgeräte, wie Heizsonnen, Infrarotstrahler u. dgl., sind während der Benutzung zur Verhinderung von Bränden zu kontrollieren.

§ 7

Elektrische Sicherungen

Das Überbrücken elektrischer Sicherungen ist nicht gestattet. Für das Absichern elektrischer Anlagen sind Sicherungen in zulässiger Amperehöhe zu verwenden.

§ 8

*Aufbewahren**und Lagern von brennbaren Flüssigkeiten*

(1) Das Aufbewahren sowie das Lagern brennbarer Flüssigkeiten aller Gefahrenklassen, wie Benzin, Petroleum, Lacke u. ä., ist in einer Wohnstätte bis zu einer Menge von 2 Litern gestattet. In den zur Wohnstätte gehörenden Kellerräumen dürfen brennbare Flüssigkeiten bis zu einer Menge von 5 Litern in dicht schließenden Behältern aufbewahrt bzw. gelagert werden. Die Bestimmungen der Deutschen Bauordnung 50. Abschnitt — Behelfsmäßige Ab- oder Einstellung von Kraftfahrzeugen, Kleinkraftfahrrädern, Mopeds und Fahrrädern mit Hilfsmotoren — werden hiervon nicht berührt.

(2) In Heizkellern, in unmittelbar mit ihnen verbundenen Räumen und anderen Nebenräumen sowie in Haus- und Treppenfluren oder auf Podesten ist das Lagern und Aufbewahren brennbarer Flüssigkeiten untersagt.

(3) Das Lagern von Heizölen in Ölheizungsanlagen richtet sich nach der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 810 vom 9. Oktober 1959 — Niederdruckkessel — (Sonderdruck Nr. 307 des Gesetzblattes).

(4) Für das vorübergehende Aufbewahren brennbarer Flüssigkeiten, die zur Ausführung handwerklicher Arbeiten, wie Anstrich-, Maler- und ähnliche Arbeiten, benötigt werden, finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 9

Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten

(1) Das Reinigen von Gegenständen, wie Bekleidung und Möbel, mit Benzin und ähnlichen brennbaren Flüssigkeiten darf in Wohnräumen nur bei geöffneten Fenstern durchgeführt werden. Die Räume sind nach der Reinigung gut durchzulüften.

(2) In Räumen, in denen offenes Feuer, offenes Licht oder Herdfeuer brennt, sowie in Kellerräumen ist das Reinigen mit brennbaren Flüssigkeiten verboten.

(3) Die Verwendung von Petroleum, Spiritus, Benzin, und anderen brennbaren Flüssigkeiten sowie Bohnerwachs zum Anzünden von Feuer in Herden und Ofen ist verboten.

(4) Bohnerwachs darf nicht auf der Herdplatte oder über offenem Feuer erwärmt werden.

(5) Teer oder andere brennbare Anstriche dürfen nicht in Wohnstätten und in geschlossenen Räumen, wie Wohn- oder Gartenlauben u. ä. gekocht oder erwärmt werden.

(6) Das Tanken von Kraftfahrzeugen, Kleinkraft-rädern, Mopeds und Fahrrädern mit Hilfsmotoren ist in Wohnhäusern nicht gestattet.

§ 10

Flüssiggasanlagen

Die Errichtung und der Umbau von Flüssiggasanlagen bedarf gemäß Arbeitsschutzverordnung 873 vom 1. August 1956 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) — (Sonderdruck Nr. 176 des Gesetzblattes) der Prüfung und Zustimmung der örtlich zuständigen Flüssiggasvertriebsstelle.

§ 11

Wohnhausböden

(1) Böden sind von leicht brennbaren Stoffen und Gegenständen, wie Heu, Stroh, Papier, Reisig u. ä., frei zu halten. Eine Ansammlung von Möbeln und anderen brennbaren oder sperrigen Gegenständen auf Böden ist zu vermeiden.

(2) Besteht für Brennmaterial keine andere Lagermöglichkeit in Kellerräumen und Schuppen, so können Mengen, die auch im zerkleinerten Zustand $\frac{1}{2} \text{ m}^3$ pro Mieter nicht übersteigen, in Säcken oder geschichtet auf dem Boden aufbewahrt werden.

(3) Wird das Brennmaterial auf Böden gelagert, so ist ein Mindestabstand von 50 cm zwischen dem Lagergut und der Dachhaut einzuhalten.

(4) Der Abstand leicht brennbarer Stoffe auf Böden muß von Schornsteinen, die nicht $\frac{1}{4}$ Stein dick ummauert sind, mindestens 1 m betragen. Die Schornsteine müssen ständig zugänglich sein.

§ 12

Schornsteineinführungen und Reinigungsverschlüsse

(1) Nicht mehr benutzte Einführungsöffnungen für Rauchrohre in Schornsteinen sind mit nichtbrennbarem Material in voller Mauerstärke dicht zu verschließen.

(2) Schornsteinreinigungsverschlüsse sind ständig frei zu halten.

§ 13

Bereitstellen von Löschgeräten

Auf Wohnhausböden bzw. am Ausgang zu Wohnhausböden sind durch den Eigentümer oder Verwalter ausreichende und geeignete Löschgeräte (Wassereimer, Feuerpatschen, Schaufeln u. ä.) sowie Löschmittel (Wasser und Sand) bereitzustellen. Diese Forderung ist bis spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen.

§ 14

Rauchverbot

Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist auf Böden, in Schuppen und in Stal-lungen verboten. Auf das Verbot ist durch Schilder an den Eingangstüren hinzuweisen.

§ 15

Freihalten von Durchfahrten und Zugängen

Durchfahrten, Treppenhäuser, Hydranten, Feuerlösch-geräte und Zugänge zu Räumen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, sowie die auf oder vor dem Grundstück liegenden Hydranten, Gas- und Wasser-schieber sind ständig durch den Eigentümer oder Verwalter für den Zugang frei zu halten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1960

Der Minister des Innern

Maron

C. Personalmeldungen

Ordiniert:

Am 17. Dezember 1960 im Dom St. Nikolaj zu Greiffswald durch Bischof D. Krummacher folgende Pfarr-amtskandidaten:

Martin Behrendt,
Gerhard Cyrus,
Eckhard Gummelt,
Joachim Hoeft,
Otto Simon
und die Vikarin Ingeborg Gottschalk.

Berufen:

Pastor Hans-Joachim Dilsner mit Wirkung vom 1. 9. 1960 zum Pfarrer in die Pfarrstelle Hohenreinkendorf, Kirchenkreis Gartz/Oder.

Pfarrer Hansjürgen Schulz aus Körner/Thüringen mit Wirkung vom 1. Dezember 1960 zum Studentenfarrer der Evangelischen Studentengemeinde in Greifswald.

Pfarrer Dr. Friedrich Winter aus Greifswald mit Wirkung vom 1. 12. 1960 zum Pfarrer in die Pfarrstelle Grimmen-Süd, Kirchenkreis Grimmen.

Ernannt:

Pfarrer Dr. Friedrich Winter, bisher Studentenfarrer der Ev. Studentengemeinde in Greifswald, zum Superintendenten des Kirchenkreises Grimmen zum 1. 12. 1960.

Dem Kantor und landeskirchlichen Orgelfachberater Dietrich Wilhelm Probst in Stralsund, St. Marien, ist der Titel Kirchenmusikdirektor durch Urkunde vom 14. 12. 1960 beigelegt worden.

Gestorben:

Pfarrer Gerhard Häußler in Levenhagen, Kirchenkreis Greifswald-Land, am 22. Dezember 1960 im Alter von 70 Jahren.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Wiek I, Kirchenkreis Bergen, wird demnächst frei und ist wieder zu besetzen. Zum Pfarrsprengel gehören mehrere eingepfarrte Ortschaften mit insgesamt ca. 2800 Seelen. 1 Kirche in Wiek, außerdem sind in einigen eingepfarrten Ortschaften in gewissen Zeitabständen Gottesdienste zu halten.

Dienstwohnung im Pfarrhaus mit Garten vorhanden. Wiek hat Kleinbahnstation, täglich Autobusverbindung nach Bergen, Dampferverbindung nach Stralsund. Polytechnische Oberschule ist am Ort; eine erweiterte Oberschule befindet sich in Bergen, die aber durch tägliche Fahrten nicht erreicht werden kann. (Internat)

Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Stalinstr. 35/36, wohin die Bewerbungen zu richten sind.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 7 Hochschullehrgang der Luther-Akademie

Im folgenden bringen wir einen Nachtrag von Pfarrer Schoeneich-Anklam zu seinem in der Nummer 12/1960 unseres Amtsblattes veröffentlichten Bericht über den Hochschullehrgang der Luther-Akademie vom 23.—31. August 1960 in Schwerin:

Zwei Vorlesungen über Luthers Theologie waren durch ihre Auseinandersetzung u. a. mit E. Bizers These bestimmt, daß das reformatorische Ereignis bei Luther („Turnerlebnis“) erst nach 1518 anzusetzen sei (vgl. Besprechung in „Die Zeichen der Zeit“ 1960, S. 357). Dozent Dr. Beintker (Greifswald) untersuchte so „Luthers Römerbriefvorlesung und das Problem von Glaube und Handeln“ und stellte diesem Bestand von 1515/16 Luthers spätere Äußerung in seinem Vorwort zum Römerbrief (1522) gegenüber. Aus Glossen und Scholien zu R 12 ff (von 1515/16) sei sachlich dasselbe zu entnehmen wie der klassischen Formulierung von 1522, daß „der Glaube ist ein lebendige erwegene Zuversicht auf Gottes Gnade“ und „daher ohn Zwang willig und lustig wird, jedermann Gutes zu tun . . .“ (vgl. u. a. Gl. 109, 13 ff und Schol. zu 14, 1; letztere Ausführungen haben deutliche Anklänge an die bekannten Sätze aus „Von der Freiheit eines Christenmenschen“, 1520). Die Vorlesung von 1515/16 haften nur noch an manchen scholastischen Begriffen und Formulierungen. — Mit „Luthers Gedanken vom Zusammenwirken Gottes und des Menschen“ führte Dozent Dr. Seils (Halle) dann weiter in das angeschnittene Problem ein, indem er den Begriff „cooperatio“ Luthers theologischer Entwicklung entnahm, seine systematische Begründung suchte und ihn an späteren Formulierungen Luthers nachprüfte. Jener Begriff wird nur durch echte Lösung des Problems von Bindung und Freiheit des Menschen bei Luther geklärt, die sich vor einem deterministischen und indeterministischen Mißverständnis zu hüten hat. Wenn richtig verstanden, kann das Willensproblem gelöst werden mit der Problematik der „Zeit“ Gottes und des Menschen (s. u. a. Deservo arb. WA 18, 602). Ist die „Stunde“ des Menschen, wo Gott und Mensch eins ist, so hat der Mensch bis zur Stunde so den Spielraum der Freiheit, daß er sein freies Wirken frei in der Entscheidung Gottes beschließt.

Besuchszeiten des Evangelischen Konsistoriums

Am Montag jeder Woche stehen die Dezernenten und Sachbearbeiter in der Zeit von 8—16 Uhr für Besuche zur Verfügung.

Am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Am Freitag und Sonnabend (Sitzungstage) ist von Besuchen abzusehen.
